



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4282 | F 05 90 900-243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2020-0.847.852 22.2.2021	Rp 692/21/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	29.3.2021

Ministerialentwurf eines Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (RIRL-UG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung eines Ministerialentwurfs eines Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (RIRL-UG). Wir nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Kern des Entwurfs ist einerseits die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung - ReO). Diesem Artikel 1 kann aus Sicht der Wirtschaft im Wesentlichen zugestimmt werden.

Andererseits soll mit Artikel 2 die Insolvenzordnung novelliert werden. Hier bestehen wesentliche Bedenken. Dies betrifft die geplante Umsetzung der Richtlinienvorgabe, nach der redlich gescheiterte Einzelunternehmer binnen längstens drei Jahren zu entschulden sind. Dies betrifft aber vor allem die geplante Verkürzung der Entschuldungsfrist für Verbraucher auf drei Jahre. Diese Erweiterung ist keine Richtlinienverpflichtung und wird nachdrücklich abgelehnt.

II. Im Detail

Zu Art. 1 Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung - ReO)

Die Restrukturierungsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2019/1023] ist bis 17.7.2021 umzusetzen. Es wird ein Verfahren für die präventive Restrukturierung von Unternehmen geschaffen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Der präventive Restrukturierungsrahmen wird durch ein gerichtliches Restrukturierungsverfahren umgesetzt, das neben juristischen Personen (und wohl auch Personengesellschaften) auch natürlichen Personen, die ein Unternehmen betreiben, offensteht. Herzstück des Verfahrens ist ein Restrukturierungsplan, der Restrukturierungsmaßnahmen enthält; vor allem eine Kürzung von Gläubigerforderungen - und dies gegebenenfalls auch gegen ihren, mehrheitlich je in einer Klasse gebildeten Willen. In der Literatur wird angemerkt, dass dieses Verfahren aufgrund seines Aufwands in der Praxis vermutlich nur für große Unternehmen von Relevanz werden dürfte. Die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung führt allerdings keine Schätzung über eine Verfahrenszahl an.

Die ReO möchte Unternehmen ein modernes Verfahren zur Restrukturierung und Sanierung anbieten, ohne sich durch den Gang zum Insolvenzgericht dem nach wie vor vorhandenen, aber grundsätzlich nicht gerechtfertigten Makel einer gesellschaftlichen Stigmatisierung der Unternehmensinsolvenz auszusetzen.

Im Vorfeld haben Experten der Restrukturierungspraxis Vorschläge zur Umsetzung eingebracht, die im vorliegenden Entwurf enthalten sind. Das Gesetz scheint daher geeignet, von der Restrukturierungspraxis angenommen zu werden. Es könnte - bei Berücksichtigung der im weiteren angeführten Anliegen - eine gute Ergänzung zur außergerichtlichen Restrukturierung darstellen.

Notwendig erscheinen insbesondere ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Drittsicherheiten, weil bei Forderungskürzung kein Verzug auftreten muss. Ein wesentlicher Nachteil des Gesetzes ist die Verlängerung der Anfechtungsfristen der IO um die Verfahrensdauer, was dazu führen könnte, dass insb. Banken als wesentliche Stakeholder einer Unternehmensrestrukturierung die Anwendung des Gesetzes nicht immer unterstützen können.

Wesentlich erscheint, dass das Verfahren nur gut vorbereiteten Unternehmen zur Verfügung steht. Sie müssen schon bei Antragstellung Unterlagen zum Nachweis der Bestandfähigkeit vorlegen. Ebenso wesentlich ist, dass der Vollstreckungssperre eine Einsichtnahme des Gerichts in Exekutionsdaten zum Nachweis, dass das Unternehmen nicht bereits zahlungsunfähig ist, vorangehen muss. Somit sollten nur überlebensfähige Unternehmen die Möglichkeiten des Gesetzes für sich beanspruchen.

Es ist eine sinnvolle Entscheidung des Gesetzgebers, die von der Richtlinie vorgegebene Maximalfrist für die Vollstreckungssperre von einem Jahr deutlich zu unterschreiten. Eine dreimonatige Vollstreckungssperre scheint für ein gut vorbereitetes Unternehmen ausreichend. Die Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt maximal sechs Monate ist dagegen kritisch zu sehen. Es darf hinterfragt werden, ob wirklich allein der (noch so gut vorbereitete) Schuldner über das Tempo des Verfahrensfortschritts bestimmt.

Ausdrücklich begrüßen wir die Klarstellung in den Materialien, dass die Verwertung verpfändeter Finanzwerte und der Einzug zedierter Forderungen jedenfalls möglich ist. Wünschenswert wäre die Aufnahme dieser Klarstellung in den Gesetzestext.

Die Vertragsauflösungssperre ist sinnvollerweise auf betriebsnotwendige Verträge eingeschränkt. Für die Kreditwirtschaft ist wesentlich, dass nicht ausgezahlte Kredite von der Vertragsauflösungssperre ausgenommen sind.

Im Gegensatz zum Insolvenzrecht laufen Zinsen nach Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens weiter. Die diesbezügliche Klarstellung in den Materialien schließt Diskussionen über eine allfällige analoge Anwendung des insolvenzrechtlichen „Zins-Stopps“ auf die Restrukturierungsordnung von vornherein aus.

Das hohe Zustimmungsquorum zum Restrukturierungsplan, insbesondere das Erfordernis der 75%igen Summenmehrheit, stellt einen wirksamen Schutz der einbezogenen Gläubiger dar.

Nach dem Entwurf wird die traditionelle Rolle der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände im Restrukturierungsverfahren stark zurückgedrängt. Dies sehen wir durchaus kritisch. In der praktischen Abwicklung bringen die Gläubigerschutzverbände eine massive Arbeitserleichterung für die Unternehmen als Gläubiger im Zusammenhang in der Abwicklung von Insolvenzverfahren. Bspw. würde demnach ein Kommunikations- und Beratungsbedarf zwischen den in ein Restrukturierungsverfahren einbezogenen und auch nicht einbezogenen Gläubigern sowie dem Schuldnerunternehmen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen nicht mehr vorwiegend über den Gläubigerschutzverband, sondern direkt über Schuldner, Gläubiger und dem Gericht entstehen. Dies führt zu einem durchaus massiven, an sich vermeidbaren Mehraufwand. Zielführend wäre es daher, zumindest die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände durch das zuständige Gericht von der Eröffnung eines Restrukturierungsverfahren zu informieren. Dies kann auch durch die Bekanntmachung in der Ediktsdatei erfolgen.

Zu § 1 (Restrukturierungsmaßnahmen)

Nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs soll das Restrukturierungsverfahren es dem Schuldner ermöglichen, sich zu restrukturieren, um die **Insolvenz abzuwenden** und die Bestandsfähigkeit sicherzustellen.

Art. 1 lit. a der Richtlinie führt aus, dass die Richtlinie Vorschriften über einen präventiven Restrukturierungsrahmen enthält, die Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten **bei einer wahrscheinlichen Insolvenz** zur Verfügung stehen.

Wahrscheinliche Insolvenz wird vor allem mit der Bestandsgefährdung eines Unternehmens nach dem UGB und mit den Warnkennzahlen des URG (Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) konkretisiert (§ 6 Abs. 2). Ist Insolvenz bereits eingetreten (Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit), ist diese nicht mehr wahrscheinlich. Zudem ist in diesen Fällen die notwendige Bestandsfähigkeit nicht mehr gegeben.

Die angedachte innerösterreichische Umsetzung geht sohin über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Sie eröffnet das Restrukturierungsverfahren auch für Unternehmen, die insolvent sind. So kann der Schuldner im Sinne des Insolvenzrechts überschuldet sein (Erläuterungen, 1). Selbst die Zahlungsunfähigkeit wird bei Einleitung des Restrukturierungsverfahrens nicht geprüft. Auch *Fucik* (ÖJZ 2021, 209) spricht von einem **insolvenzvermeidenden** Restrukturierungsverfahren.

Kritisch ist, dass überschuldete Unternehmen über Monate hinweg - unter dem Schutz der Vollstreckungssperre und ohne die Möglichkeit für die Gläubiger, Verträge zu kündigen etc. - Verhandlungen führen und sich dadurch letztlich auch die Ausgangssituation im Insolvenzverfahren verschlechtert.

Erst wenn der Schuldner im Restrukturierungsverfahren auch eine Vollstreckungssperre beantragt (was er jedoch nicht muss), steht die Zahlungsunfähigkeit der Bewilligung der Sperre entgegen. Darüber hinaus soll während der Vollstreckungssperre die Verpflichtung des Schuldners, bei Überschuldung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, ruhen. Selbst wegen Zahlungsunfähigkeit ist während einer Vollstreckungssperre das Insolvenzverfahren über Antrag eines Gläubigers dann nicht zu eröffnen, wenn diese unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger ist (§ 21).

Die wahrscheinliche Insolvenz sollte in beiden Richtungen Abgrenzungskriterium sein. Wer insolvent ist, soll die bereits bestehenden Instrumente des Insolvenzrechts innerhalb der gesetzlichen Frist zu ergreifen haben und kein Reorganisationsverfahren beantragen dürfen.

Wer auf der anderen Seite noch nicht wahrscheinlich insolvent ist, soll ebenfalls nicht berechtigt sein, in ein Reorganisationsverfahren einzutreten. Der Nachweis der Erfüllung dieser Vorgaben ist Aufgabe des Antragstellers.

Dies würde auch dem frühzeitigen Charakter der präventiven Restrukturierung Rechnung tragen (vgl. Erläuterungen zu § 16) und das Missbrauchspotential verringern.

In den Erläuterungen zu § 1 werden diverse Unterstützungsmaßnahmen der Wirtschaftskammerorganisation (WKO) im Rahmen von Frühwarnsystemen angeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass aus diesen Erläuterungen heraus nicht geschlossen werden sollte, dass diese Maßnahmen eine gesetzliche Verpflichtung der WKO auf Grundlage der ReO darstellen. Derartige Serviceleistungen werden laufend evaluiert und gegebenenfalls der jeweiligen Situation angepasst.

Zu § 5 (Anwendung der Insolvenzordnung)

Die explizite Ausnahme der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände von der Akteneinsicht im Restrukturierungsverfahren ist nicht sachgerecht und ist daher abzulehnen.

Zu § 6 (Voraussetzungen für die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens)

Wie bereits zu § 1 ausgeführt, sprechen wir uns dagegen aus, dass auch insolvente Unternehmen berechtigt sein sollen, die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens zu beantragen.

§ 6 Abs. 2 ReO sieht vor, dass wahrscheinliche Insolvenz (als Voraussetzung für die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens) vorliegt, wenn der Bestand des Unternehmens des Schuldners ohne Restrukturierung gefährdet wäre. Nach dem Begutachtungsentwurf ist dies insbesondere gegeben, wenn die Zahlungsunfähigkeit droht oder die Eigenmittelquote 8 % unterschreitet und die fiktive Schuldentilgungsdauer 15 Jahre übersteigt.

Es ist nicht sachgerecht, die Verletzung der URG-Kriterien mit der „wahrscheinlichen Insolvenz“ gleichzusetzen. Diese Gleichsetzung wird in den Erläuterungen zu § 6 ReO begründet, wie folgt:

„Es empfiehlt sich, an die im Rechnungslegungsrecht in § 273 Abs. 2 UGB vorgesehene Gefährdung des Bestands eines Unternehmens anzuknüpfen. Hierbei kann zur Auslegung des Begriffs auf die Literatur zu dieser Bestimmung zurückgegriffen werden. Überdies soll eine Konkretisierung dadurch erfolgen, dass auf die Erfüllung der

Bilanzkennzahlen über die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs im URG abgestellt wird. Liegen diese Kennzahlen vor, so löst dies unter anderem nach § 273 Abs. 3 UGB eine unverzügliche Berichtspflicht des Abschlussprüfers aus.“

Tatsächlich wird in § 273 UGB das Verfehlen der URG-Kriterien (Redepflicht geregelt in § 273 Abs. 3 UGB) nicht notwendig mit der Bestandsgefährdung (Redepflicht nach § 273 Abs. 2 UGB) gleichgesetzt. Als Indikator für die Bestandsgefährdung gilt (siehe Müller in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 273 Rz 33 ff.) insbesondere - neben anderen akuten Krisensituationen - die drohende Zahlungsunfähigkeit. Bei einer derart akuten Bestandsgefährdung ist es sachlich vertretbar, dem Schuldner im Rahmen des Restrukturierungsplans Kürzungen seiner Verbindlichkeiten zu ermöglichen.

Dem gegenüber ist die Verfehlung der URG-Kriterien für sich nicht mit einer akuten Bestandsgefährdung gleichzusetzen. Sie begründet nach § 22 URG nur eine Vermutung, die eine weitere Prüfung des Reorganisationsbedarfs auslösen muss. Daher ist die in § 6 vorgesehene unbedingte Gleichsetzung der Kriterienverfehlung mit der Bestandsgefährdung nicht zutreffend.

Reorganisation soll (siehe die Materialien zum URG, 734 BlgNR XX. GP, 75) bereits dann erfolgen, wenn ernste wirtschaftliche Gefahren für ein Unternehmen deutlich sichtbar werden, aber noch Zeit besteht, wohlüberlegte Reorganisationsmaßnahmen zu treffen. Nach § 1 Abs. 3 URG ist Reorganisationsbedarf schon bei einer vorausschauend feststellbaren wesentlichen und nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote anzunehmen. Der durch die URG-Kriterien indizierte Reorganisationsbedarf soll also zu einem Zeitpunkt geprüft werden, zu dem in der näheren Zukunft Insolvenz gerade noch nicht wahrscheinlich ist. Für die Bewältigung des Reorganisationsbedarfs steht das Prozedere des URG zur Verfügung, das sachgerechter Weise noch keine Eingriffe in die Forderungen der Gläubiger ohne deren Zustimmung vorsieht.

Im deutschen Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) greift der Restrukturierungsrahmen erst mit drohender Zahlungsunfähigkeit nach § 18 dInsO:

„Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.“

Diese Regelung ist auch für die österreichische ReO sachgerecht. § 6 Abs. 2 sollte daher wie folgt lauten:

„Wahrscheinliche Insolvenz liegt vor, wenn der Bestand des Unternehmens des Schuldners ohne Restrukturierung gefährdet wäre; dies ist insbesondere gegeben, wenn die Zahlungsunfähigkeit droht oder die Eigenmittelquote 8% unterschreitet und die fiktive Schuldentilgungsdauer 15 Jahre übersteigt.“

§ 6 Abs. 3 normiert, dass ein Restrukturierungsverfahren nicht einzuleiten ist, *„... wenn ein solches oder ein Sanierungsverfahren vor weniger als sieben Jahren eingeleitet wurde.“* Ausgehend vom Wortlaut spricht die Regelung dafür, dass es lediglich auf die Einleitung - nicht auf die Beendigung - ankommt.

Aus unserer Sicht wäre eine Klarstellung - zumindest in den Erläuterungen - wünschenswert, wie dies zu verstehen ist. Außerdem stellt sich die Frage, ob die Frist von sieben Jahren dann gerechtfertigt ist, wenn ein eingeleitetes Sanierungsverfahren oder Restrukturierungsverfahren vorzeitig beendet wird, ohne dass es zu Kürzungen/Ausfällen bei Gläubigerforderungen

kommt; bspw., weil der Schuldner den Antrag auf Annahme eines Restrukturierungsplans zurückzieht (§ 36 Abs. 2 Z 5). Sollte nämlich bereits die Einleitung - wie in § 6 Abs. 3 erwähnt - ausreichen, würde es auch für solche Fälle zu einer Sperrfrist kommen.

Zu § 7 (Antrag auf Einleitung)

Im Interesse der einbezogenen, aber auch der nicht einbezogenen Gläubiger wäre es zielführend, dass die Aufzählung der betroffenen und nicht betroffenen Gläubiger verpflichtend bereits im Antrag auf Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens enthalten sein muss, nicht erst bei Einbringung eines Restrukturierungsplans.

Zu § 8 (Restrukturierungskonzept - Frist zur Vorlage eines Restrukturierungsplans)

Die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten könnte mitunter etwas voreilig erscheinen. Nur weil eine Frist zur Vorlage eines Restrukturierungsplans nicht sofort mit dem verfahrenseinleitenden Antrag beantragt wird, sollte dies nicht mit der Notwendigkeit der Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten gleichgesetzt werden.

Die Beiziehung eines Restrukturierungsbeauftragten kann sinnvoll sein, jedoch entstehen dadurch auch Kosten, die ex-ante nicht notwendigerweise im Sinne der Gläubiger sind. Hier ist zu hoffen, dass die Gerichte diese Entscheidung zur Beiziehung eines Restrukturierungsbeauftragten nur in geeigneten Fällen treffen.

Zu § 9 (Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten)

Die Eigenverwaltung mit *allfälligem* Restrukturierungsbeauftragtem ist positiv. Die Tatbestände, wann ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen ist bzw. bestellt werden kann, sind allerdings sehr umfangreich. In der Praxis wird es kaum Platz für Fälle ohne Restrukturierungsbeauftragten geben. Das könnte das Prinzip der Eigenverwaltung aushöhlen.

§ 9 Abs. 2 sieht die verpflichtende Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten vor, wenn Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Die in den Z 1 bis 5 normierten Fälle einer verpflichtenden Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten sind allerdings bereits Einstellungsgründe gem. § 36.

Zu den genannten Umständen zählt bspw., dass der Schuldner Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten verletzt oder den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt. Die Regelung des § 9 Abs. 2 Z 3 (Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes einer mit Strafe bedrohten Handlung) erscheint jedoch überschießend. Sie referenziert nämlich allgemein auf ein Ermittlungsverfahren, ohne dass ein entsprechend einschlägiger Straftatbestand vorliegen müsste. Ausreichend wäre bspw. schon eine fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB), die jedoch nichts über die Zuverlässigkeit des Schuldners im Restrukturierungsverfahren aussagt. Außerdem ist es - im Hinblick auf die Unschuldsvermutung (Art. 2 MRK) - fraglich, ob ein Ermittlungsverfahren bereits ausreicht, um Nachteile für die Gläubiger befürchten zu lassen. Hier scheint eine Einschränkung auf einschlägige Delikte (z.B. §§ 156 ff. StGB) geboten.

Wird angeführt, dass der Restrukturierungsberater zur Unterstützung des Schuldners tätig wird, so sollte klar abgegrenzt werden, wer die „Vorhand hat“ - Schuldner oder Restrukturierungsberater. Es sollten weitere Überlegungen angestellt werden, um diese Abgrenzung klarer

hervorzuheben (vgl. auch § 16). Dies ist nicht nur für die Kontakte mit den Gläubigern, sondern vor allem im Verhältnis zu Dritten von besonderer Bedeutung (vgl. § 12 Abs. 1).

Sieht das Gericht die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten als sinnvoll an, ist schon die Frist, die dem Schuldner zum Erlag eines angemessenen Kostenvorschusses gesetzt wird, mit der Gefahr von (gravierenden) Nachteilen für die Gläubiger verbunden. Denn solange dieser Kostenvorschuss (bzw. allenfalls dessen erste Rate) nicht erlegt wird, wird der Restrukturierungsbeauftragte nicht seine Tätigkeit aufnehmen. Allerdings wird die Zahlungsfrist individuell vom Gericht festgesetzt. Dadurch können auch Gläubigerinteressen Berücksichtigung finden.

Hervorzuheben ist, dass nach den Materialien ausdrücklich u.a. Unternehmensberater als Restrukturierungsbeauftragte in Betracht kommen. Dies trifft auch auf Bilanzbuchhalter zu.

Allgemein ist auszuführen, dass die Erfolgsaussichten für Restrukturierungsverfahren dann stark verbessert sind, wenn fachkundige und erfahrene Experten aus der Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaftsumfeld einbezogen werden. Reine Rechtskenntnisse wäre hier nicht ausreichend und würden die Erfolgsaussichten deutlich schwächen.

Vor diesem Hintergrund sollen jedenfalls Gewerbetreibende aus dem reglementierten Gewerbe Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation als Restrukturierungsbeauftragte bestellt werden können. Unternehmensberater sind bereits nach § 136 Abs. 3 GewO explizit berechtigt, Sanierungs- und Insolvenzberatung durchzuführen und ihre Auftraggeber berufsmäßig gegenüber Dritten sowie vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts zu vertreten.

Zu § 14 (Aufgaben eines Restrukturierungsbeauftragten)

§ 14 Z 1 sieht in der Unterstützung des Schuldners **oder** des Gläubigers bei der Ausarbeitung oder Aushandlung eines Restrukturierungsplans eine Aufgabe, die das Gericht dem Restrukturierungsbeauftragten übertragen kann. Das Wort „**oder**“ müsste wohl ein „**und**“ sein.

Zu § 16 (Eigenverwaltung des Schuldners)

Zwar wird geregelt, dass der Schuldner zumindest teilweise die Eigenverwaltung behält. Eine eindeutiger Abgrenzung der Befugnisse des Restrukturierungsbeauftragten wäre aber wünschenswert. Die Formulierung, dass jedenfalls keine Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die kraft Gesetzes im Konkursverfahren vorgesehen sind, ist zu unbestimmt und könnte die Eigenverwaltung faktisch aushebeln.

Zu § 17 (Auskunftspflicht des Schuldners)

Eine Verletzung der Auskunftspflicht des Schuldners muss einen Einstellungsgrund nach der Bestimmung des § 36 ergeben. Dies erfordert eine Ergänzung des § 36.

Zu § 18 (Vollstreckungssperre)

Eine Vollstreckungssperre soll die Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan erleichtern. Das Gericht hat auf Antrag anzuordnen, dass Anträge auf Bewilligung eines Exekutionsverfahrens auf das Vermögen des Schuldners nicht bewilligt werden dürfen. Nach dem

Entwurf darf diese Sperre drei Monate nicht überschreiten, kann aber um bis zu drei Monate verlängert werden.

Eine Sperre von drei Monaten wird zu akzeptieren sein, einer Verlängerungsmöglichkeit stehen wir skeptisch gegenüber. Denn es ist im Sinne der Gläubiger, dass der Schuldner möglichst gut vorbereitet in ein solches Verfahren geht und die Verhandlungen nicht verschleppt. Wird letzten Endes der Antrag abgelehnt, kann der Schaden für die Gläubiger durch eine (Verlängerung der) Vollstreckungssperre groß sein. Es bleibt dem Schuldner bereits gegenwärtig unbenommen, einen Stopp exekutiver Schritte auf dem Verhandlungsweg zu erreichen. Für eine Aufschiebung im Falle einer Zahlungsvereinbarung wird nach § 45a EO insbesondere auch bereits eine Sperrfrist von drei Monaten vorgesehen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass nach den Materialien die Verwertung verpfändeter Finanzwerte und der Einzug zedierter Forderungen jedenfalls möglich ist.

Art. 6 RIRL spricht davon, dass Einzelvollstreckungsmaßnahmen auszusetzen sind. Diskussionswürdig ist, weswegen von einer solchen Sperre auch exekutive Pfandrechtsbegründungen umfasst sein sollen. Dies auch, weil in bestehende Pfandrechte nicht eingegriffen werden soll.

Zu begrüßen ist, dass weder eine Prozesssperre noch eine Stundung von Forderungen vorgesehen ist.

Wird eine Vollstreckungssperre ausgesprochen, so sollten die betroffenen betreibenden Gläubiger zumindest die bis dahin aufgelaufenen Kosten des Exekutionsverfahrens ohne Abzug erhalten.

Herauszustreichen ist die Bestimmung des § 18 Abs. 3 dritter Satz: Danach wird die Zahlungsunfähigkeit vermutet, wenn zur Hereinbringung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen Exekutionsverfahren gegen den Schuldner geführt werden. Nach dem Wortlaut besteht diese (widerlegliche) Vermutung, wenn mehrere Exekutionsverfahren geführt werden und diese sowohl von der Finanzbehörde als auch von einem Sozialversicherungsträger geführt werden. Mindestvoraussetzung ist daher je ein Exekutionsverfahren einer Finanzbehörde und eines Sozialversicherungsträgers. Ob dies tatsächlich so gemeint ist, erscheint fraglich. Schon alleine ein Exekutionsverfahren einer Finanzbehörde oder eines Sozialversicherungsträgers dürfte die Vermutung einer Zahlungsunfähigkeit rechtfertigen.

Zu befürchten ist, dass es aufgrund dieser Bestimmung zu einer vorrangigen Befriedigung der erwähnten Gläubiger (z.B. SV-Träger) bzw. öffentlich-rechtlichen Forderungen kommt, weil ansonsten die Zahlungsunfähigkeit vermutet wird. Daraus kann resultieren, dass die Forderungen unserer Mitglieder nur in geringerem Ausmaß (und mit Anfechtungs- und Haftungsfolgen) befriedigt werden. Auch deswegen sollten sämtliche anhängige Exekutionsverfahren bei der Beurteilung einbezogen werden.

Zu § 20 (Dauer und Aufhebung der Vollstreckungssperre)

§ 19 Abs. 3 nimmt ausschließlich auf Gegenstände (d.h. körperliche Sachen) Bezug. Damit wird - wie in den Erläuterungen ausgeführt - die außergerichtliche Verwertung von nicht-körperlichen Sachen (Forderungen etc.) nicht von der Verwertungssperre erfasst.

Dies sollte auch in § 20 Abs. 4 Z 4, die grundsätzlich zu begrüßen ist, berücksichtigt werden, weil dort von Sachen (und nicht von Gegenständen) die Rede ist.

„Das Gericht kann die Vollstreckungssperre auf Antrag eines Gläubigers oder von Amts wegen nach Einvernahme des Schuldners und des Restrukturierungsbeauftragten aufheben, wenn oder soweit sie

4. die außergerichtliche Verwertung beweglicher und unbeweglicher ~~Sachen~~ Gegenstände des Schuldners umfasst, die zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners nicht notwendig sind.“

Zu § 21 (Eintritt der Insolvenz)

Während einer Vollstreckungssperre soll die Verpflichtung des Schuldners ruhen, wegen Überschuldung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. In diesen Fällen ist auch über einen Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zu entscheiden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass außerhalb einer Vollstreckungssperre die entsprechenden Verpflichtungen unverändert bestehen. Klarzustellen wäre, dass die Frist des § 69 Abs. 2 IO durch eine Vollstreckungssperre weder unterbrochen noch gehemmt wird. Dies deswegen, weil das Reorganisationsverfahren gerade dazu dient, eine wahrscheinliche Insolvenz abzuwenden. Fraglich ist für die Beurteilung, auf welchen Zeitpunkt beim Gläubigerantrag abzustellen sein wird.

Zu § 21a (Ausschluss der Haftung)

Positiv wird gesehen, dass dadurch (laut Erläuterungen) die Möglichkeit eröffnet wird, statt eines Reorganisationsverfahrens nach URG ein Restrukturierungsverfahren wählen zu können.

Zu § 22 (Verträge)

Während einer Vollstreckungssperre müssen bestimmte Verträge durch die betroffenen Gläubiger erfüllt werden. Diese Verträge dürfen nicht gekündigt oder zum Nachteil des Schuldners geändert werden. Diese Bestimmung findet - analog zur IO - nur auf Verträge Anwendung, die unternehmensrelevant sind. Das stellt eine wesentliche Einschränkung zugunsten der Gläubiger dar. Dies steht im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie.

In Abs. 1 werden Einschränkungen normiert (z.B. keine Leistungsverweigerung, Kündigung, Fälligestellung). In den Erläuterungen wird dazu jedoch relativierend festgehalten, dass dies nur insofern gilt, als *„der Schuldner seinen Verpflichtungen aus diesen Verträgen, die während der Sperre fällig werden, weiterhin nachkommt“*. Diese wesentliche Einschränkung sollte sich nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Gesetzestext wiederfinden.

Die Anwendung des § 22 Abs. 3 sollte (wie jene des § 22 Abs. 1) auf wesentliche Verträge i.S.d. § 22 Abs. 2 eingeschränkt werden. Nur in Bezug auf wesentliche Verträge ist diese Bestimmung zu rechtfertigen.

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass bereits im Vorfeld vereinbarte vertragliche Regelungen, die nicht zu einer Kündigung führen, weiterhin zulässig bleiben müssen. Insbesondere muss es weiterhin möglich sein, die Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten (etwa in Form von Barkautionen oder der Umstellung von Vorleistung des Lieferanten auf Vorauszahlung durch den Schuldner) an das Vorliegen objektiver Voraussetzungen zu knüpfen.

Close-out Netting i.S.v. § 30 Abs. 4 IO bzw. Art. 295 ff. CRR:

Die Umsetzung des Wahlrechts des Art. 7 Abs. 6 RIRL in § 22 Abs. 4, nach der Einzelvollstreckungsmaßnahmen nicht für bestimmte Nettingmechanismen nach § 20 Abs. 4 IO gelten sollen, wird unterstützt. Zusätzlich wird aber eine Klarstellung angeregt, dass Nettingmechanismen, die nicht österreichischem Recht unterliegen, ebenfalls der Regelung des § 22 Abs. 4 unterliegen. Dies ist konsistent mit den Vorgaben in Art. 7 Abs. 6 RIRL, wonach das Wahlrecht Anwendung finden kann, *„wenn solche Vereinbarungen nach nationalem Insolvenzrecht durchsetzbar sind“*.

Für Nettingmechanismen, die nicht österreichischem Recht unterliegen, ist für diese Frage nach § 233 IO ausschließlich das Recht des Vertrages maßgebend. Um klarzustellen, dass es unter dem ReO zu keiner Ungleichbehandlung im Vergleich zur IO kommt, sollte § 22 um folgende Klarstellung ergänzt werden:

„Für Nettingmechanismen - einschließlich Close-out-Nettingmechanismen - gilt ausschließlich das Recht, das für den Vertrag über derartige Vereinbarungen maßgebend ist.“

Kreditverträge:

§ 22 Abs. 5 sieht vor, dass die Beschränkungen nach § 22 Abs. 1 sowie nach Abs. 3 lit. e bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten nicht gelten.

Mit dieser Formulierung werden nur entgeltliche Darlehen in Geld, nicht aber andere Kreditverhältnisse, wie insbesondere Avalkredite, erfasst.

In dieser Hinsicht sollte das deutsche SanInsFoG als Vorbild dienen, das in § 55 Abs. 3 nicht nur Darlehen, sondern ausdrücklich auch (alle) anderen Kreditzusagen erfasst:

„Ist der Gläubiger vorleistungspflichtig, hat er das Recht, die ihm obliegende Leistung gegen Sicherheitsleistung oder Zug um Zug gegen die dem Schuldner obliegende Leistung zu erbringen. Absatz 1 berührt nicht das Recht von Darlehensgebern, den Darlehensvertrag vor der Auszahlung des Darlehens wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners oder der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheit zu kündigen (§ 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Satz 2 gilt auch für andere Kreditzusagen.“

§ 22 Abs. 5 sollte daher wie folgt lauten:

„Die Beschränkungen nach Abs. 1 sowie nach Abs. 3 lit. e gelten nicht bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten. Satz 1 gilt auch für andere Kreditzusagen.“

Zu § 23 (Inhalt von Restrukturierungsplänen)

Im Restrukturierungsplan sind die vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen darzustellen. Laut Erläuterungen zählen dazu auch Forderungskürzungen.

Es fehlt jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Normierung, dass Forderungskürzungen und somit eine Restschuldbefreiung für den Schuldner möglich ist (siehe auch zu § 34). Im Sinne der

Rechtssicherheit sollte diese ausdrückliche Normierung erfolgen und sich nicht nur aus den Erläuterungen sowie aus dem Zusammenhang ergeben.

Klargestellt werden sollte, dass Forderungskürzungen nur für offene Forderungen gelten können, nicht jedoch für fortzuführende Verträge.

Eine explizite Möglichkeit, Gläubigern Unternehmensbeteiligungen anzubieten und diese nach gewisser Zeit in einem geregelten Ausstiegsszenario wieder beenden zu können, fehlt. Dies ist zwar nicht ausgeschlossen und durchaus im Rahmen des Reorganisationsplans möglich. Sinnvoll wäre es, diese Beteiligungen und insbesondere die Ausstiegsszenarien ausdrücklich gesetzlich zu regeln.

Der Restrukturierungsplan hat gem. § 23 Abs. 2 Z 3 lit. a eine Bewertung der Vermögenswerte zu enthalten. Wünschenswert wäre eine Konkretisierung dahingehend, dass diese Bewertung sowohl nach dem „going concern Prinzip“ als auch zu Liquidationswerten zu erfolgen hat.

§ 23 Abs. 2 Z 6 sieht vor, dass der Restrukturierungsplan Informationen über die vom Restrukturierungsplan nicht betroffenen Gläubiger zu enthalten hat. Der Begutachtungsentwurf enthält allerdings keine näheren Vorgaben, wie die vom Restrukturierungsplan betroffenen bzw. nicht betroffenen Gläubiger zu bestimmen sind. Erst den Erläuterungen zu § 25 ist zu entnehmen, dass das Gericht zu prüfen habe, ob die Auswahl der nicht betroffenen Gläubiger nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt ist. Diese Aussage müsste im Gesetzeswortlaut getroffen und weiter ausgeführt werden, um willkürliche Bevorzugungen durch Nichteinbeziehung soweit wie möglich hintanzuhalten.

Als Vorbild könnte § 8 des deutschen SanInsFoG dienen. Dort wird die sachliche Rechtfertigung der Auswahl näher wie folgt umschrieben:

„Die Auswahl der Planbetroffenen hat nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen, die im darstellenden Teil des Plans anzugeben und zu erläutern sind. Die Auswahl ist sachgerecht, wenn

- 1. die nicht einbezogenen Forderungen auch in einem Insolvenzverfahren voraussichtlich vollständig erfüllt würden,*
- 2. die in der Auswahl angelegte Differenzierung nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und den Umständen angemessen erscheint, insbesondere, wenn ausschließlich Finanzverbindlichkeiten und die zu deren Sicherung bestellten Sicherheiten gestaltet werden oder die Forderungen von Kleingläubigern, insbesondere Verbrauchern, Klein- und Kleinstunternehmen oder mittleren Unternehmen, unberührt bleiben oder*
- 3. mit Ausnahme der in § 4 genannten Forderungen sämtlicher Forderungen einbezogen werden.“*

§ 23 Abs. 2 Z 7 lit. a sieht vor, dass der Restrukturierungsplan Informationen über die vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen zu enthalten hat.

Es sollte klargestellt werden, dass - abgesehen von der Kürzung von Forderungen - Eingriffe in Verträge im Restrukturierungsverfahren nicht erzwungen werden können, sondern im Konsens mit dem jeweils betroffenen Vertragspartner erfolgen müssen. Das ergibt sich zwar - in Weiterverfolgung des Erwägungsgrunds 2 der RIRL (*„Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes im Einzelnen vorgesehen ist, sollten operative Maßnahmen wie die Beendigung*

oder Änderung von Verträgen oder der Verkauf oder die sonstige Veräußerung von Vermögenswerten den allgemeinen Anforderungen genügen, die nach nationalem Recht – insbesondere nach zivil- und arbeitsrechtlichen Vorschriften – für solche Maßnahmen vorgesehen sind gelten.“) aus den Erläuterungen, 2:

„Werden in diesem der Abbau von Arbeitnehmern, die Kündigung oder Abänderung von Verträgen oder sonstige Restrukturierungsmaßnahmen vorgesehen, so sind die Bestimmungen des Vertragsrechts anzuwenden oder es ist eine einvernehmliche Lösung mit dem Vertragspartner zu suchen. Weder die Richtlinie noch der Entwurf erleichtern die Vertragsauflösung. Erleichtert wird aber eine Forderungskürzung“.

Es handelt sich allerdings um eine zentrale Frage, die im Gesetzeswortlaut eindeutig geregelt werden sollte.

Zu § 24 (Gläubigerklassen)

Die Einteilung in Gläubigerklassen stellt - ebenso wie der klassenübergreifende Cram-down (wofür vielleicht doch noch ein deutschsprachiger Ausdruck gefunden werden könnte) - einen Fremdkörper im österreichischen Recht dar.

Es wird davon ausgegangen, dass nur die Gläubigerklassen nach § 24 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 untereinander gleichrangig sind. Angeregt wird, das Verhältnis der Gläubigerklassen untereinander in den Erläuterungen klarzustellen. Dies ist auch für die Rangordnung nach § 31 (klassenübergreifender Cram-down) von Relevanz.

Positiv gesehen wird, dass von der Möglichkeit, die Klassenbildung für KMU nur als Option auszugestalten, Gebrauch gemacht wird. Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind von dieser Ausnahme nicht umfasst.

Zu § 25 (Prüfung des Restrukturierungsplans)

Grundsätzlich hat das Gericht den Restrukturierungsplan zu prüfen. Auch der Restrukturierungsbeauftragte kann ihn zumindest teilweise prüfen. Insgesamt sollte das tatsächliche Aufgabengebiet des Restrukturierungsbeauftragten im Lichte der Kosten- und Verfahrenseffizienz einer Überprüfung zugeführt werden.

Zu § 26 (Abstimmung über den Restrukturierungsplan)

§ 26 Abs. 1 sieht vor, dass der Schuldner den (in der Restrukturierungsplantagsatzung) zur Abstimmung gelangenden Restrukturierungsplan den betroffenen Gläubigern spätestens zwei Wochen vor der Abstimmung zu übermitteln hat.

In komplexen Restrukturierungsfällen wird eine Vorbereitungszeit von zwei Wochen nicht ausreichend sein. Daher sollte der Restrukturierungsplan den betroffenen Gläubigern zur Gewährung einer ausreichenden Vorbereitungszeit spätestens drei Wochen vor der Abstimmung übermittelt werden.

§ 26 Abs 1 sollte daher wie folgt lauten:

„Über den Restrukturierungsplan ist in einer Tagsatzung abzustimmen, die das Gericht in der Regel auf 30 bis 60 Tage nach Vorlage des Restrukturierungsplans anzuordnen hat. § 145 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 IO sind

anzuwenden. Der Schuldner hat den zur Abstimmung gelangenden Restrukturierungsplan den betroffenen Gläubigern spätestens ~~zwei~~ drei Wochen vor der Abstimmung zu übermitteln.“

§ 26 Abs. 2 sieht eine Beiziehung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände zur Restrukturierungstagsatzung nur auf Antrag des Schuldners vor. Das ist abzulehnen. Die einbezogenen Gläubiger sollen durchgehend berechtigt sein, einen Gläubigerschutzverband als ihren befugten Parteienvertreter zu beauftragen, der in weiterer Folge auch für sie an der Abstimmung teilnimmt.

Zu § 28 (Annahme des Restrukturierungsplans)

Ein Restrukturierungsplan gilt von den betroffenen Gläubigern als angenommen, wenn in jeder Klasse die Mehrheit der anwesenden betroffenen Gläubiger dem Plan zustimmt (absolute Kopfmehrheit) und die Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger in jeder Klasse zumindest 75 % der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden betroffenen Gläubiger in dieser Klasse beträgt.

Das im Verhältnis zu den Erfordernissen für die Annahme eines Sanierungsplans (§ 147 IO) erhöhte Zustimmungsquorum (75 % statt 50 % der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden betroffenen Gläubiger) ist gerechtfertigt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Verfahren nach der Richtlinie grundsätzlich nur solventen Unternehmen zur Verfügung stehen soll. Zudem wird mit der Kopfmehrheit, die nach der Richtlinie nicht zwingend vorgeschrieben ist, den Interessen der „kleinen“ Gläubiger Rechnung getragen.

Zu § 30 (Kriterium des Gläubigerinteresses)

Der Terminus des „nächstbesten Alternativszenarios“ ist weitgehend unklar. Das ist insoweit besonders problematisch, als nach § 40 der Sachverständige zu bestätigen hat, dass das Kriterium des Gläubigerinteresses erfüllt ist. Der Begriff wurde aus der Richtlinie übernommen, ist aber auch dort nicht näher konkretisiert.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 30 selbst findet sich ebenso wenig eine Erklärung. Ein Hinweis findet sich allerdings - eher überraschend - im „allgemeinen Teil“. Dort wird auf den Sanierungsplan verwiesen, „vorausgesetzt dessen Zustandekommen ist realistisch“. In der IO ist bekanntlich für den Sanierungsplan weder eine konkrete Quote noch ein konkretes Zahlungsziel genannt. Beides ist nur durch Untergrenzen (20 oder 30 %) bzw. Maximalfristen (längstens zwei Jahre) determiniert. Welche Quote bzw. welches Ziel konkret angeboten wird, ist jeweils Sache des Schuldners bzw. danach allenfalls im Verhandlungsweg festzulegen. Dies lässt sich daher nicht antizipieren. Dazu ist unklar, welche Untergrenze als Vergleichsbasis zu nehmen wäre. Insbesondere zu § 40, wo grundsätzlich kein Restrukturierungsbeauftragter bestellt wird, wäre vermutlich eine 30 %ige Untergrenze heranzuziehen. Ansonsten je nach Intensität der Agenden des Restrukturierungsbeauftragten 20 oder 30 %? Wünschenswert wäre eine Klarstellung, was unter dem „nächstbesten Alternativszenario“ zu verstehen ist. [Anmerkung: Da in der Restrukturierung Eigenverwaltung des Schuldners vorliegt, müsste konsequenterweise die 30 %-Untergrenze entsprechend dem Sanierungsverfahren in Eigenverwaltung herangezogen werden.]

Die Gläubigerinteressen sollten vom Gericht von Amts wegen geprüft werden und nicht nur auf Antrag eines ablehnenden betroffenen Gläubigers. Darüber hinaus erscheint die derzeit

vorgesehene Frist, den Antrag direkt in der Restrukturierungsplantagsatzung selbst oder binnen sieben Tagen nach dieser Tagsatzung zu stellen, sehr kurz.

Zu § 31 (Klassenübergreifender Cram-down)

§ 31 sieht vor, dass ein Restrukturierungsplan, der nicht in jeder Abstimmungsklasse von den betroffenen Gläubigern angenommen worden ist, auf Antrag des Schuldners vom Gericht zu bestätigen ist, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

Im Rahmen dieses klassenübergreifenden Cram-downs ist nach dem Begutachtungsentwurf eine Überstimmung der Klasse der besicherten Gläubiger möglich (§ 31 Abs 2).

Umso wichtiger ist, dass es auch bei einem klassenübergreifenden Cram-down keinesfalls zu einer Forderungskürzung der besicherten Gläubiger kommt und der Rang der Gläubigerklassen gewahrt bleibt (§§ 30, 31 Abs. 1 Z 2).

Zu § 34 (Wirkung gegenüber Restrukturierungsplänen)

Zur Wirkung von Restrukturierungsplänen sieht § 34 Abs. 3 vor, dass §§ 150a, 151, 156 Abs. 2, 164 Abs. 2 und § 164a IO anzuwenden sind.

Fraglich ist, ob die Restschuldbefreiung davon umfasst ist: Hinsichtlich der Restschuldbefreiung bei Forderungskürzung gibt es weder einen Verweis in die IO (ein solcher wäre mitunter auch zu weit, weil sich die Rechtswirkungen in § 156 Abs. 1 IO auf alle auch unbeteiligten Gläubiger erstrecken) noch eine ausdrückliche Normierung in der ReO. Eine solche sollte aber erfolgen.

Durch den Verweis des § 34 Abs. 3 auf § 151 IO (Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete) soll nach den Erläuterungen sichergestellt werden, dass die Ansprüche betroffener Gläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Schuldners oder gegen Rückgriffsverpflichtete durch den Restrukturierungsplan nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Berechtigten beschränkt werden. Unklar bleibt jedoch, wie eine Drittsicherheit in Anspruch genommen werden kann, weil es bei aufrecht bleibenden Verträgen i.d.R. nicht zum Verzugsfall kommt. **Gerade im Fall der Forderungskürzung muss aber die Möglichkeit gegeben sein, den gekürzten Betrag vom Bürgen oder Drittsicherstellungsgeber zu verlangen.**

Abgesehen davon, dass (auch im missverständlichen Wortlaut des § 151 IO) klargestellt werden sollte, dass sich die Bestimmung auf alle Arten der persönlichen oder dinglichen Drittsicherheitenbeziehung bezieht, wäre es erforderlich, eindeutig festzulegen, dass der Gläubiger ab Bestätigung des Restrukturierungsplans ohne weiteres berechtigt ist, sich aus dinglichen oder persönlichen Drittsicherheiten zu befriedigen.

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen:

- Klargestellt werden sollte, dass nach Forderungskürzung aufgrund bestätigtem Restrukturierungsplan eine Naturalobligation verbleibt (z.B. durch Verweis auf § 156 Abs. 1 IO). Eine Naturalobligation kann weiterhin gesichert werden.

- Es sollte eine ergänzende Bestimmung erlassen werden, dass Bürgen und Drittsicherstellungsgeber bei Forderungskürzung im Restrukturierungsplan unabhängig vom Verzugsfall in Anspruch genommen werden können.

Möglich wäre die Inanspruchnahme von Bürgen und Drittsicherstellungsgebern auch durch Ergänzung des § 151 IO durch folgenden Satz:

„Die Forderungen der Gläubiger gegen den Schuldner gelten diesem Personenkreis gegenüber mit Verfahrenseröffnung als fällig“.

Diese Ergänzung ist per se schon für das Insolvenzverfahren selbst sinnvoll, weil es die Kündigungsschreiben der vor allem Bankengläubiger an den jeweiligen Insolvenzverwalter sparen könnte (Ökonomiegebot). Sie ist aber im Zusammenhang mit der Geltung des § 151 IO im Restrukturierungsverfahren noch wesentlicher, weil dort möglicherweise die Kündigung von Krediten (insbesondere Betriebsmittelkrediten) nicht intendiert ist. Die Klarstellung, dass die bei Verfahrenseröffnung aus den Krediten bestehenden Forderungen dem Bürgen, Mitverpflichteten bzw. Drittpfandbesteller gegenüber als fällig gelten und daher von diesem eingefordert werden können, wäre bei der Gestaltung von Restrukturierungsplänen und der gesamten Abwicklung sehr hilfreich.

Zu § 37 (Unwirksamerklärung des Restrukturierungsplans)

Ein wesentlich nicht genannter Gläubiger kann Anspruch auf Bezahlung des Ausfalls geltend machen, ohne die Rechte zu verlieren, die ihm der Restrukturierungsplan einräumt. Die Frage ist, ob dies bedeuten soll, dass dieser Gläubiger das bekommt, was auch andere Gläubiger aus dem Restrukturierungsplan erhalten. Da aber nicht jeder Gläubiger dasselbe erhalten muss, ist die Frage, wie der Anteil des verschwiegenen Gläubigers zu bemessen wäre. Es würde ein bewusst nicht genannter Gläubiger hier schlechter gestellt werden, als ein genannter, aber nicht einbezogener Gläubiger, der volle Befriedigung erhält.

Zu § 39 (Europäisches Restrukturierungsverfahren)

Das Wahlrecht des Schuldners, ob das Verfahren öffentlich bekannt gemacht werden soll oder nicht, ist zu befürworten.

Zu § 40 (Vereinfachtes Restrukturierungsverfahren)

Das Vereinfachte Restrukturierungsverfahren ohne Publizität mit Vorab-Zustimmung einer 75 %-Forderungsmehrheit der betroffenen Finanz-Gläubiger und Absicherung durch diverse Gutachten ist eine sinnvolle Ergänzung des regulären Verfahrens. Sie ist für Banken von zentraler effektiver Bedeutung. Diese beschleunigte Verfahrensvariante kann eine unkomplizierte Überstimmung eines sog. „Ausgleichsstörers“ gewährleisten. Sie trägt zum Gelingen von Unternehmensrestrukturierungen bei.

Unklar ist, warum in diesem Verfahren keine „Kopfmehrheit“ der Gläubiger vorgesehen ist. Die Quorenerfordernisse sollen nicht vom regulären Verfahren abweichen (75 % Summen- und 50 % Kopfmehrheit der einbezogenen Gläubiger). Auch findet sich weder im Gesetz selbst noch in den Erläuternden Bemerkungen eine Begründung. Eine Ungleichbehandlung zu § 28 erscheint nicht sachgerecht, weil hier ein Großgläubiger einer Vielzahl von kleineren Gläubigern eine Restrukturierung „aufzwingen könnte“. Vorgeschlagen wird deshalb, dass in jeder

Gläubigerklasse die Kopfmehrheit und eine 75 %-Forderungsmehrheit Bestätigungsvoraussetzung ist.

Zu Art. 2 Änderung der Insolvenzordnung

Allgemein

In der Praxis scheitern insolvenzrechtliche Sanierungsverfahren derzeit häufig am Widerstand systemischer Gläubiger (Fiskus, Sozialversicherungsträger). Insbesondere Gebietskrankenkassen verfügen bei Abstimmungen vielfach sowohl über eine Kopf- als auch über eine Kapitalmehrheit, wobei sie Sanierungsplänen allerhöchstens in den seltensten Ausnahmefällen zustimmen. Zumindest für die Zeit der COVID-Pandemie (und eventuell sogar im Dauerrecht) sollte ein regulatorischer Rahmen geschaffen werden, der systemischen Gläubigern größere Flexibilität bei ihrem Abstimmungsverhalten eröffnet. Dies sowohl mit Blick auf alte als auch mögliche neue Verfahrensarten.

Zu Z 1 (§ 25 - Arbeitsverträge)

Nach § 25 Abs. 1c Insolvenzordnung kann im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der Unternehmer Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens mit Zustimmung des Insolvenzverwalters nach § 25 Abs. 1 kündigen, wenn die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte. Dem gekündigten Arbeitnehmer steht ein Austrittsrecht nach § 25 Abs. 1 zu. § 25 Abs. 1a zweiter Satz ist nicht anzuwenden. Derzeit kann dies der Insolvenzverwalter in einem Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung nicht.

Eine Unternehmensfortführung setzt oft eine rasche Reduktion des Personalaufwands voraus. Hier kann derzeit zu Beginn des Insolvenzverfahrens im Wesentlichen nur mit Teilbereichsschließungen durch den Insolvenzverwalter gearbeitet werden. Damit ist aber eine den konkreten Umständen angepasste Reduktion des Personalstandes oft gerade nicht umsetzbar.

Diese Kündigung von Arbeitnehmern nach Abs. 1c soll allgemein für Sanierungsverfahren, insb. auch gleich nach Eröffnung zulässig sein. Diese Erweiterung erhöht die Chancen einer erfolgreichen Sanierung. Es ist auch für die Belegschaft jedenfalls besser, dass nur einige Arbeitsplätze wegfallen und nicht das Unternehmen in seiner Gesamtheit geschlossen werden muss (und damit alle Arbeitnehmer arbeitslos werden). Dies ist vor allem im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie von Bedeutung.

Zu Z 3 (§§ 36 ff. Schutz für neue Finanzierungen etc.)

In einem neuen § 36a wird in Abs. 1 vorgesehen, dass neue Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen und Transaktionen nicht nach § 31 Abs. 1 Z 3 wegen Überschuldung anfechtbar sind.

Dass neue Finanzierungen im Rahmen eines Restrukturierungsplanes geschützt werden und nicht wegen Überschuldung angefochten werden können, ist mit den Regelungen des amerikanischen Chapter 11 vergleichbar und erscheint einer Sanierung förderlich.

Wenn das Insolvenzgericht einen Restrukturierungsplan, der neue Finanzierungen enthält, bestätigt bzw. eine Zwischenfinanzierung genehmigt, weil es die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verkennt, wäre der Kreditgeber, der diesbezüglich auf die gerichtliche Bestätigung/Genehmigung vertraut, dem Anfechtungsrisiko weiter ausgesetzt.

In Hinblick auf die notwendige Finanzierung ist dieses Anfechtungsrisiko kontraproduktiv. Ein Kreditgeber, der auf die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans bzw. auf die Genehmigung einer Zwischenfinanzierung vertraut, sollte geschützt werden.

§ 36a Abs. 1 IO sollte daher wie folgt lauten:

„Neue Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen und Transaktionen sind nicht nach § 31 Abs. 1 Z 3 wegen ~~Überschuldung~~ anfechtbar.“

Aus unserer Sicht bedarf es allerdings in den Erläuterungen einer Klarstellung, dass Zahlungen, die aus der Fortführung der wesentlichen, noch zu erfüllenden Verträge gemäß § 22 ReO resultieren, im Fall einer nachfolgenden Insolvenz jedenfalls anfechtungsfest sein müssen. Andernfalls werden Vertragspartner, die etwa Versorgungsdienstleistungen erbringen und damit für die Fortführung eines Unternehmens unerlässlich sind, unangemessen benachteiligt.

Anfechtungsfristen:

Dem Begutachtungsentwurf zufolge sollen die Anfechtungsfristen der IO um die Dauer einer während des Restrukturierungsverfahrens bestehenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verlängert werden.

Diese Regelung stimmt mit der Konzeption des Restrukturierungsverfahrens nicht überein. Da das Restrukturierungsverfahren den Eintritt der Insolvenz gerade verhindern soll, sollte im Restrukturierungsverfahren (noch) keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit bestehen. Zudem sind endlose Streitigkeiten im Anfechtungsprozess nach Scheitern der Restrukturierung darüber, ob Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bestanden hat, vorhersehbar.

Die Verlängerung der anfechtungskritischen Fristen entbehrt jedenfalls bei einem Restrukturierungsverfahren ohne Vollstreckungssperre jeglicher Grundlage. Mangels Vollstreckungssperre ist die Insolvenzantragspflicht des Schuldners aufrecht. Den Gläubigern steht die Möglichkeit der Exekution und der Einbringung eines Insolvenzantrags offen. Die Vertragsauflösungssperre wirkt ohne Vollstreckungssperre nicht. Jedem Gläubiger steht es frei, Verträge zu kündigen und seine Rechte durchzusetzen. Die Rechte des Gläubigers im Verfahren ohne Vollstreckungssperre sind somit identisch mit den Gläubigerrechten außerhalb des Verfahrens. Es gibt keinen Grund, in dieser Situation die anfechtungskritischen Fristen um die Verfahrensdauer zu verlängern.

Die Verknüpfung der Verlängerung der anfechtungskritischen Fristen mit der Vollstreckungssperre brächte eine gewisse Erleichterung, ist aber ebenfalls abzulehnen. Unbegründet ist die Befürchtung, dass Gläubiger, die Vermögen des Schuldners gepfändet haben, durch die Verfahrensdauer eine anfechtungsfeste Position erlangen. Die Bewilligung der Vollstreckungssperre setzt eine Prüfung der aufrechten Zahlungsfähigkeit des Schuldners durch das Gericht voraus. Ein Schuldner, bei dem das Gericht Exekutionen feststellt, wird daher erst gar nicht in den Genuss der Vollstreckungssperre kommen.

Möglich bleibt jedoch die verlängerte Anfechtung der Weiterfinanzierung eines bereits überschuldeten Unternehmens als nachteiliges Rechtsgeschäft. Ein bereits überschuldeter Unternehmer kann nach den Materialien ein Restrukturierungsverfahren beantragen. Das Vorliegen einer Fortbestandsprognose, die von noch nicht erfüllten Bedingungen abhängig ist, beseitigt die Überschuldung nicht. Gelingt es nicht, durch einen Restrukturierungsplan die Bedingungen der Fortbestehensprognose herzustellen und führt dies zu einer nachfolgenden Insolvenz, ist eine Bank, die das Unternehmen in dieser Zeit weiterfinanziert hat, u.U. Ersatzansprüchen hinsichtlich des Quotenschadens in verlängerter Frist ausgesetzt.

Dies soll anhand eines Beispiels veranschaulicht werden: Ein Unternehmen ist bereits neun Monate vor späterer Insolvenzeröffnung insolvenzrechtlich überschuldet. Es liegt eine von diversen Bedingungen abhängige Fortbestehensprognose vor. Da die Bedingungen im Verhandlungsweg nicht erfüllt werden können, wird nach sechs Monaten ein Restrukturierungsverfahren beantragt und eröffnet. Da die erforderlichen Mehrheiten für den Restrukturierungsplan nicht erreicht werden können, wird nach weiteren drei Monaten ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die Bank ist nun der Anfechtung der fortgesetzten Finanzierung durch Nichtausübung des Rechts zur Fälligkeitstellung ausgesetzt. Diese ist auf Ersatz des Quotenschadens ausgerichtet. Die anfechtungskritische Frist des § 31 von sechs Monaten wird in obigem Beispiel um die Verfahrensdauer von drei Monaten verlängert (§ 36c IO NEU). Wird festgestellt, dass die Gläubiger bei Insolvenzeröffnung vor neun Monaten eine höhere Quote erhalten hätten als bei Insolvenzeröffnung vor sechs Monaten, ist die finanzierende Bank einem höheren Anfechtungsbeitrag ausgesetzt. Ob die bedingte Fortbestehensprognose als taugliches Sanierungskonzept i.S.d. § 31 angesehen wird, ist mangels Judikatur schwer einschätzbar.

Die Weiterfinanzierung der Bank ist Bedingung für den Versuch einer Unternehmensrestrukturierung. Die fortfinanzierenden Banken einem erhöhten Risiko aufgrund verlängerter Anfechtungsfristen auszusetzen, ist nicht zweckdienlich.

Die Anfechtungsfristen sollen daher nicht um die Dauer des Restrukturierungsverfahrens verlängert werden - weder in einem Verfahren mit Vollstreckungssperre und schon gar nicht in einem Verfahren ohne Vollstreckungssperre. Jedenfalls sollte die Anfechtung nach § 31 Abs. 1 Z 3 („Nachteiligkeitsanfechtung“) nicht um die Dauer des Restrukturierungsverfahrens verlängert werden.

Die Verlängerung der Anfechtungsfristen durch Einführung eines neuen § 36c ist auch als vollkommen unsachgerecht abzulehnen. Es ist darauf zu verweisen, dass der Aufbau der Anfechtungstatbestände einer inneren Logik folgt und einen Zusammenhang zwischen Schutzwürdigkeit des Anfechtungsgegners und maximaler Anfechtungsfrist herstellt. Dabei wird der Grad der Schutzwürdigkeit immer am Tun des (späteren) Anfechtungsgegners (bzw. an einem Unterlassen, wenn die Rechtsordnung ein Tun von ihm fordern würde) bemessen.

Je weniger schutzwürdig ein Anfechtungsgegner ist, desto länger ist die Anfechtungsfrist (wobei die Schutzwürdigkeit nicht individuell, sondern typisiert durch die Anfechtungstatbestände ermittelt wird). Ein Gläubiger, der eine fällige Forderung bezahlt erhält (Anfechtung nur nach § 31 IO - Frist max. sechs Monate), ist schutzwürdiger, als ein Gläubiger der eine vorzeitige Kreditrückführung erhält (§ 30 IO - ein Jahr Frist). Dieser ist wiederum schutzwürdiger als ein Geschenkempfänger (§ 29 IO - zwei Jahre Frist) usw.

Diese Logik wird nunmehr durch eine Verlängerung der Frist ohne Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit gebrochen. Wird eine Sanierung durch außergerichtliche Sanierung versucht

und scheitert, so gelten für die Gläubiger die „normalen“ (und ohnehin schon langen) Anfechtungsfristen der IO. Wird beim selben Schuldner und bei sonst ebenfalls gleichen Sachverhalten die Sanierung via Restrukturierungsverfahren versucht und scheitert, so hätte der Gläubiger entsprechend längere Fristen zu gewärtigen. Dazu kommt, dass der Gläubiger keinen Einfluss auf eine Verfahrenseröffnung hat. Eine Antragstellung obliegt (zu Recht) allein dem Schuldner. Die Anfechtungsfristen verlängern sich für ihn, ohne dass er hier irgendetwas dagegen tun kann.

Die Schutzwürdigkeit des Anfechtungsgegners (bzw. deren Gegenteil), die, wie dargestellt, Basis und inhaltliche Begründung für die Anfechtungsfrist bildet, hat ihrerseits ein Tun oder das Unterlassen eines von der Rechtsordnung erwarteten Tuns durch den (späteren) Anfechtungsgegner zum Inhalt. Auf Grund eigenen Tuns oder Unterlassens verliert ein Anfechtungsgegner seine Schutzwürdigkeit.

Die Verlängerung ist auch aus dem Grund der Vorhersehbarkeit höchst problematisch. Die Anfechtung differenziert grundsätzlich nicht zwischen Gläubigern. Jeder Gläubiger bzw. - bei § 31, 2. Fall IO - Vertragspartner des Schuldners, der einen Anfechtungstatbestand setzt, kann einer Anfechtungsklage ausgesetzt sein. Im grundsätzlich nicht öffentlichen Verfahren nach der ReO werden aber nur einbezogene Gläubiger von der Verfahrenseröffnung informiert. Die Anfechtungsfristen würden sich allerdings (klarerweise) für sämtliche Gläubiger eines nachfolgenden Insolvenzverfahrens verlängern, auch für jene, die von dem Restrukturierungsverfahren gar nichts wussten. Eine Verlängerung der Anfechtungsfristen nur zu Lasten der in das Restrukturierungsverfahren einbezogenen Gläubiger (was aber ohnedies nicht vorgesehen ist und hier nur prophylaktisch erwähnt wird) wäre hingegen sachlich nicht zu begründen.

Dazu kommt, dass die Ausweitung der IO durch die geplante Verlängerung der Fristen auch praktisch wenig bringt: In aller Regel wird im Restrukturierungsverfahren eine Fortbestehensprognose generiert, die dazu führen sollte, dass eine insolvenzrechtlich relevante Überschuldung ausgeschlossen werden kann. Daher ist der Anfechtung nach den §§ 30, 31 IO ohnedies der Boden entzogen, es sei denn der Schuldner wäre zahlungsunfähig. Dies sollte aber ohnedies nicht vorkommen, dafür ist das Restrukturierungsverfahren nicht konzipiert. Man würde daher mit der vorgesehenen Regelung das bewährte und in sich stimmige Anfechtungskonzept für einen praktischen Minimalstanwendungsbereich opfern.

Zuletzt sei noch auf die Konsequenz der vorgesehenen Regelung bei § 31, 2. Fall, IO hingewiesen: Dieser fordert vom Gläubiger die Kündigung der Betriebsmittellinien, um damit den Schuldner mangels abrufbarer Liquidität zur Insolvenzantragstellung zu zwingen. Tut der Gläubiger das nicht, haftet er unter Umständen für den Quotenschaden, der aus einer verspäteten Insolvenzantragstellung entsteht. Nunmehr räumt derselbe Gesetzgeber dem Schuldner die Möglichkeit ein, statt eines Insolvenzantrags den Antrag auf Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens zu stellen. Im Rahmen dieses Verfahrens kann sich (wenn dieses nicht erfolgreich ist und zur nachfolgenden Insolvenz führt) der Quotenschaden erhöhen. Für diesen haftet der Anfechtungsgegner, obwohl dieser Schaden allein vom Schuldner - durch Wahl des Restrukturierungsverfahrens an Stelle des Insolvenzverfahrens - verursacht ist.

In den Erläuterungen findet man als Begründung für die Ausweitung der Anfechtungsfristen einerseits, dass auch im URG (das aber als Verfahren überhaupt keine praktische Bedeutung hat) eine solche Verlängerung vorgesehen ist. Zudem soll ein Missbrauch durch ein Hinausschieben des Insolvenzverfahrens und durch ein damit verbundenes Ablaufen der Anfechtungsfristen verhindert werden. Gerade diese Missbrauchsgefahr besteht aber - wie oben dargelegt

- überhaupt nicht, weil der Gläubiger keinen Einfluss auf die Verfahrenseröffnung hat. Das Verfahren wird vermutlich oftmals sogar gegen den Willen des Gläubigers eröffnet werden. Verzögerungsverantwortlich kann ausschließlich der Schuldner sein. Werden missbräuchliche Antragstellungen befürchtet, müsste dies via Konsequenzen gegenüber dem antragstellenden Schuldner (oder dessen Organen) sanktioniert werden, nicht aber gegenüber dem Gläubiger.

Auf die Verlängerung der Anfechtungsfristen sollte daher gänzlich verzichtet und § 36c IO gestrichen werden.

Zu Z 10 (§ 194 - Inhalt und Unzulässigkeit des Zahlungsplans)

Aufgrund der beabsichtigten Verkürzung der Abschöpfungsdauer, so die Erläuterungen, soll der Schuldner für den Zahlungsplan, für den er nach geltender Rechtslage eine Quote anzubieten hat, die seiner Einkommenslage in den nächsten fünf Jahren entspricht, nur mehr eine Quote anzubieten haben, die seiner Lage in den nächsten zwei Jahren entspricht.

Diese Verkürzung ist unangemessen. Aus der Richtlinie leitet sich keineswegs die Notwendigkeit ab, die für die Höhe der Mindestquote relevante Zeitspanne auf zwei Jahre zu verkürzen. Darüber hinaus sieht die Richtlinie eine Entschuldungsfrist von maximal drei Jahren ausschließlich für insolvente Unternehmer vor. Mit dieser Verkürzung des Prüfungszeitraums wird dem Gläubiger de facto die Möglichkeit genommen, einem angemessenen Zahlungsplanvorschlag die Zustimmung zu erteilen. Aktuell wird die Einkommenslage des Schuldners in den folgenden fünf Jahren geprüft. Der Gläubiger kann den Zahlungsplan der Erwartungshaltung in einem alternativen Abschöpfungsverfahren adäquat gegenüberstellen. Mit der beabsichtigten Änderung verliert der Zahlungsplan für den Gläubiger an Attraktivität. In vielen Fällen wird den Gläubigern jedenfalls ein „Nullzahlungsplan“ angeboten werden. Es wird wohl in weiterer Folge zur Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens kommen, weil insbesondere für nicht besicherte Gläubiger der Zahlungsplan, der für diese de facto einen Forderungsverzicht darstellt, keine Alternative mehr ist.

Das Ersetzen der Wendung „*braucht er keine Zahlung anbieten*“ durch „*kann er einen Forderungsverzicht anbieten*“ (sprich: der Schuldner kann eine Nullquote anbieten) ist unglücklich gewählt, denn nicht der Schuldner, sondern die Gläubiger verzichten auf ihre Forderung!

Dieser schwerwiegende Eingriff in berechnigte Gläubigerinteressen, der sich aus der Reduktion der Mindestquote im Zahlungsplan ergeben würde, ist nicht akzeptabel.

Daher sollte die aktuelle Regelung in § 194 Abs. 1, nach der der Schuldner den Insolvenzgläubigern im Zahlungsplan mindestens eine Quote anbieten muss, die seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht, beibehalten werden.

Zu Z 13 (§ 199 - Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung - Antrag des Schuldners)

Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 wurden weitreichende Erleichterungen für Schuldner durch Änderungen im Abschöpfungsverfahren gegen den vehementen Widerstand der Wirtschaft umgesetzt. Die Abschöpfungsdauer wurde von sieben auf fünf Jahre gesenkt, die Mindestquote von 10 % entfiel ersatzlos.

Nunmehr soll ein „kurzes Abschöpfungsverfahren“, bezeichnet als „Tilgungsplan“, mit einer Dauer von drei Jahren die derzeitigen Bestimmungen des Abschöpfungsverfahrens ergänzen.

Die Bezeichnung „Tilgungsplan“ ist diskussionswürdig, weil davon auszugehen ist, dass durch ein solches Verfahren die Schulden keineswegs vollständig getilgt werden.

Nach den Erläuterungen dient diese Ergänzung der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie. Dies verschleiert allerdings (wohl nicht ganz unbewusst), den Umstand, dass diese Richtlinie nicht zwingend für Verbraucher gilt.

Das Ziel des in der Richtlinie vorgesehenen verkürzten Entschuldungsverfahrens für Unternehmer ist es, die negativen Auswirkungen einer Insolvenz **auf Unternehmer** zu verringern. In den Erwägungsgründen 72 und 73 heißt es dazu:

„... Zudem stellen die Auswirkungen einer Insolvenz, insbesondere das soziale Stigma, die rechtlichen Folgen – etwa das Verbot, eine unternehmerische Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben – und die anhaltende Unfähigkeit zur Begleichung von Schulden, für Unternehmer, die ein Unternehmen gründen oder eine zweite Chance erhalten wollen, bedeutende Negativanreize dar, obwohl erwiesen ist, dass Unternehmer, die insolvent wurden, beim nächsten Mal bessere Aussichten auf Erfolg haben.

73. Daher sollten die negativen Auswirkungen von Überschuldung oder Insolvenz auf Unternehmer insbesondere dadurch verringert werden, dass eine volle Entschuldung nach Ablauf einer bestimmten Frist ermöglicht (...) wird. ...“

Vor dem unternehmensspezifischen Hintergrund des verkürzten Entschuldungsverfahrens ist dieses nicht auf insolvente Verbraucher auszudehnen. Bevor es zu weiteren - nicht notwendigen (weil in der RIRL nicht zwingend vorgesehen) - Änderungen kommt, sollten vorher erst die Effekte des IRÄG 2017 evaluiert werden.

Die Ausdehnung der Fristverkürzung auch auf Verbraucher ist Gold-Plating, das die Wirtschaft belastet. In diesem Zusammenhang darf auf das **Regierungsprogramm** verwiesen werden, worin sich ein Bekenntnis dahingehend befindet, „Gold-Plating (zu) reduzieren“ bzw. „Vermeidung nachteiliger Übererfüllung von EU-Regeln bei der nationalen Umsetzung („Gold-Plating“)“.

Die - unreflektierte - Gleichstellung von Konsumenten und Unternehmern ist auch gleichheitsrechtlich bedenklich: Unternehmen setzen sich nämlich einem deutlich höheren wirtschaftlichen Risiko aus, als Konsumenten. Unternehmer tragen ein höheres Risiko, schaffen Arbeitsplätze und tragen zur Wertschöpfung bei. Insofern ist aus unserer Sicht keine sachliche Rechtfertigung zu erblicken, Unternehmer und Konsumenten „gleich“ zu behandeln. Nach dem Gleichheitssatz (Art. 2 StGG, Art. 7 Abs. 1 B-VG) müssen wesentlich Unterschiede im Tatsächlichen auch zu entsprechend differenzierte Regelungen führen. Dieser Grundsatz wird jedoch durch die angedachte Regelung ignoriert. Auch in der Literatur [Rechberger/Seeber/Thurner, Insolvenzrecht³ Rz 12 (zum IRÄG 2017)] wird eine Differenzierung zwischen Unternehmern und Konsumenten als sinnvoll erachtet, weil - zusammengefasst - eine zu schnelle Entschuldung von Konsumenten, die nicht unternehmerisch gescheitert sind, einen übermäßigen Verschuldensanreiz setzt.

Letztlich kommt es durch diese - nochmalige - Verkürzung auch zu einem weiteren Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht (Art. 5 StGG). Das ist umso bedenklicher, als bereits die Neuregelung des Abschöpfungsverfahrens nach dem IRÄG 2017 verfassungsrechtlich nicht unbedenklich war. Die Haftung des Schuldners wird vernichtet, ohne dass er erhebliche Eigenleistungen erbringt. Demgegenüber werden die Forderungen der Gläubiger -

auch ohne deren Zustimmung - erheblich beschnitten, weshalb ein unverhältnismäßiger Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht vorliegen könnte.

Vor allem im urbanen Bereich findet das Schuldenmachen und die nicht (pünktliche) Begleichung der Außenstände breite gesellschaftliche Akzeptanz. Um dem entgegenzuwirken, sollte sich die geplante Reform auch am Gedanken der Generalprävention orientieren. Eine Aufweichung oder Bagatellisierung der Zahlungsverpflichtungen bzw. Einschränkung der Rechte und Ansprüche der Gläubiger könnten gravierende Folgen im Wirtschaftsverkehr auslösen. Insolvenzverfahren dienen nicht nur zur Bereinigung der finanziellen Situation des Schuldners, sondern beinhalten auch zu einem gewissen Grad generalpräventive Aspekte. Dazu zählt auch der „Anspannungsgrundsatz“: Der Schuldner muss alles ihm Mögliche und Zumutbare zur Rückzahlung der Schulden leisten.

Eine Verkürzung der Frist des Abschöpfungsverfahrens über die zwingende Umsetzung der Richtlinie hinaus wird nachdrücklich abgelehnt. Dass mit der Regelung des § 199 auch den berechtigten Gläubigerinteressen Rechnung getragen wird (so die Erläuterungen, 24), ist eine Ausführung, die jedenfalls unrichtig ist und daher besser unterblieben wäre.

Aus unserer Sicht ist eine Gleichstellung von redlich gescheiterten Einzelunternehmern und Verbrauchern u.a. aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

- Nach den Auswertungen des KSV von 1870 ist mit knapp 30 % der übermäßige Konsum mittlerweile die häufigste Ursache für Privatkonkurse.
- Es liegt ein Missverständnis vor, wenn gesagt wird, dass Menschen, die wirtschaftlich gescheitert sind, durch die Neuregelung eine rasche Chance auf Neustart erhalten sollten und durch die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre solle den Schuldner eine rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation ermöglicht werden. Die Rückkehr in die „produktive Berufssituation“ ist nicht Folge der Restschuldbefreiung, sondern deren Voraussetzung. Aus dem Einkommen aus beruflicher Tätigkeit sollen die zu leistenden Zahlungen finanziert werden. Nach § 210 Abs. 1 Z 1 war und ist es die primäre Obliegenheit des Schuldners im Abschöpfungsverfahren, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.
- Der Abschöpfung unterliegen die pfändbaren Teile der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion. Auch im Abschöpfungsverfahren verbleiben dem Schuldner also die unpfändbaren Einkommensteile nach §§ 291a („Existenzminimum“) und 291b Abs. 2 EO („Unterhaltsexistenzminimum“). Warum es volkswirtschaftlich schädlich sein soll, wenn die darüber hinausgehenden Einkommensteile für eine Frist von (früher sieben, jetzt fünf) zukünftig allenfalls drei Jahren zur teilweisen Befriedigung der Gläubiger verwendet werden und nicht bereits nach drei Jahren wiederum in den privaten Konsum fließen, ist nicht ersichtlich. Hier liegt auch der entscheidende Unterschied zum Unternehmer, dem die Entschuldung im Sinne eines Beitrags zur florierenden Volkswirtschaft wieder den ungehinderten Fortbetrieb des Unternehmens ermöglicht. Das ist auch dann möglich, wenn der Unternehmer hinsichtlich seiner privaten Verbindlichkeiten länger Leistungen an die Gläubiger erbringen muss.
- Schuldner, deren Einkommen das Existenzminimum nicht übersteigt, erreichen nach geltender Rechtslage zwar ebenfalls keine Restschuldbefreiung. Daraus entsteht ihnen aber kein Nachteil, weil wegen ihrer Verbindlichkeiten ohnehin keine Exekution gegen sie geführt werden kann.

- Die Verkürzung der Entschuldungsfrist auf drei Jahre lässt auch außer Acht, dass - wie die Statistiken der Gläubigerschutzverbände sehr eindrucksvoll gezeigt haben - in den ersten beiden Jahren noch relativ geringe Zahlungen erfolgen und erst in den Jahren 3 bis 7 ein entscheidender Anstieg der abgeschöpften Beträge zu verzeichnen ist. Die Zahlungen aus den Jahren 4 bis 7 (und damit nach vorliegenden Statistiken rund 60 % der heute insgesamt in den Verfahren abgeschöpften Beträge) gingen für die Gläubiger verloren.
- Mit der (neuerlichen) Erleichterung der vollen Entschuldung gibt man Verbrauchern das falsche Zeichen, dass man Schulden „leicht“ wieder „loswerden“ kann. Dies fördert in keiner Weise den verantwortungsvollen Umgang mit Geld.

Ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung als Tilgungsplan sollte daher in Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie nur Unternehmern offenstehen! Diese sind das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft. Das Eingehen eines unternehmerischen Risikos ist erwünscht, daher ist der leichtere Wiedereintritt in das Unternehmertum nach einem Scheitern für Einzelunternehmer zu befürworten.

Die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens für Verbraucher wird nachdrücklich abgelehnt! Daran ändert sich auch nichts, wenn diese Verkürzung - COVID-19-bedingt - vorerst nur bis 16.7.2026 befristet ist. Eben diese COVID-19-Pandemie stellt für viele Unternehmen eine sehr herausfordernde wirtschaftliche Situation dar. Daher ist die Einführung weiterer wirtschaftlicher Belastungen für unsere Unternehmen abzulehnen! Die Rechte der Gläubiger sollten nicht mehr als unbedingt notwendig beschnitten werden.

Nach Erwägungsgrund 80 der RIRL sollen die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die Vorteile einer vollen Entschuldung widerrufen werden können, z.B. wenn sich die finanzielle Situation des Schuldners aufgrund unvorhergesehener Umstände, etwa eines Lotteriegewinns oder des Erhaltens eines Erbes oder einer Schenkung, wesentlich verbessert. Im Hinblick auf die - neuerliche - Verschiebung des Gleichgewichtes zwischen Gläubigerinteressen und Schuldnerinteressen zu Lasten der Gläubiger sollte aus unserer Sicht von dieser Widerrufsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Zu Z 14 (§ 201 - Einleitungshindernisse)

Für das verkürzte Abschöpfungsverfahren („Tilgungsplan“) werden neben den bestehenden Einleitungshindernissen weitere Hindernisse eingeführt. Nach den Erläuterungen wird der Redlichkeitsmaßstab erhöht, um u.a. dem Anforderungsprofil eines redlichen Schuldners zu entsprechen. Diesen Ansprüchen wird der Entwurf allerdings in keinem Punkt auch nur annähernd gerecht.

So ist nach dem geltenden Recht (§ 201 Abs. 1 Z 6) der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens abzuweisen, wenn vor weniger als 20 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

Ein weiteres Einleitungshindernis („... auch dann abzuweisen, wenn ...“) nach § 201 Abs. 2 Z 3 des Entwurfs soll sein, dass vor weniger als zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

Bei dieser neuen Bestimmung handelt es sich - entgegen den Erläuterungen - keineswegs um ein erhöhtes Einleitungshindernis. Isoliert betrachtet, stellt es sogar eine Erleichterung im Verhältnis zu den geltenden Einleitungshindernissen dar. Im Gesamtkontext ist diese

Bestimmung unklar. Eine Privilegierung ist jedenfalls abzulehnen. Ist eine Verlängerung der Frist angedacht, so sollte diese länger als 20 Jahre sein. Wenn nicht, wäre die Bestimmung wohl ersatzlos zu streichen.

Nach dem Entwurf sollen Einleitungshindernisse nach § 201 Abs. 2 Z 2 auch die Tatbestände des § 201 Abs. 1 Z 3 und 4 sein, die innerhalb von fünf Jahren erfüllt wurden. § 201 Abs. 1 Z 4 enthält keine Frist. Daher ist der diesbezügliche Verweis des § 201 Abs. 2 Z 2 unschlüssig. Eine Verkürzung der Frist wird abgelehnt.

Unschlüssig ist es auch, wenn der Gesetzgeber gem. § 199 Unternehmer und Verbraucher gleich behandeln will, in dem er für beide Gruppen ein verkürztes Abschöpfungsverfahren einführt, unmittelbar anschließend jedoch hinsichtlich der Einleitungshindernisse beabsichtigt, wieder Differenzierung einzuführen.

Die doch ausnehmend kurze Entschuldungsfrist von drei Jahren soll nach der Richtlinie nur redlich insolventen Unternehmern zugutekommen (vgl. etwa die Erwägungsgründe 1 und 15). Diese Redlichkeit ist nach den nationalen Rechtsvorschriften zu beurteilen (Art. 23 Abs.1)

Erwägungsgrund 78 führt etwa aus: *„Eine volle Entschuldung oder ein Ende der Tätigkeitsverbote nach einer Frist von höchstens drei Jahren ist nicht in jedem Fall angemessen; daher könnten Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden müssen, die mit im nationalen Recht festgelegten Gründen ausreichend gerechtfertigt sind. Solche Ausnahmeregelungen sollten zum Beispiel für den Fall eingeführt werden, dass der Schuldner unredlich oder bösgläubig gehandelt hat.“*

Eine wesentliche Pflicht eines insolventen Schuldners ist es, innerhalb der gesetzlichen Frist des § 69 Abs. 2, die eine absolute Höchstfrist darstellt, einen Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Diese Pflicht gilt für alle insolventen Schuldner, unterschiedlos ob sie Unternehmen, Unternehmer oder Verbraucher sind. Durch die rechtzeitige Antragstellung soll eine sonst drohende Aushöhlung der Konkursmasse vermieden und die Befriedigungsaussichten der Gläubiger sowie die Chancen auf Erhaltung des Unternehmens verbessert werden. Eine Verletzung dieser Pflicht bildet einen groben Sorgfaltsverstoß. Die Konkursverschleppung kann vielfältige zivilrechtliche Schadenersatzpflichten begründen und in bestimmten Fällen strafrechtliche Sanktionen auslösen.

Verletzt ein insolventer Schuldner - egal ob Unternehmer oder Verbraucher - seine Pflicht, innerhalb der gesetzlichen Frist des § 69 Abs. 2 einen Insolvenzantrag zu stellen, so ist er nicht mehr redlich!

Nach dem Entwurf soll ein Antrag auf Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens als Tilgungsplan auch abgewiesen werden, wenn der Schuldner (i) als Unternehmer nicht längstens binnen 30 Tagen nach (rechtswirksamer gerichtlicher) Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, oder (ii) als Verbraucher nach (rechtswirksamer gerichtlicher) Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren keine neuen Schulden eingeht, die er bei Fälligkeit nicht bezahlen kann, und Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit ergreift.

In beiden Fällen hat der Schuldner die Frist des § 69 Abs. 2 in maßgeblichem Umfang verletzt.

Aus den Erläuterungen zu § 49a IO i.d.F. des GREx (in der Fassung der Regierungsvorlage 770 BlgNR XXVII. GP, 15):

„Um dem Grundgedanken der Unterscheidung zwischen Exekutions- und Insolvenzverfahren Rechnung zu tragen, wird daher vorgesehen, dass bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit mit dem Exekutionsverfahren innezuhalten ist. Die Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit erfolgt zeitlich nach vielen Einzelschritten, die der verpflichteten Partei ihre finanzielle Lage zunehmend verdeutlichen. Am Anfang steht eine Geldforderung eines Gläubigers, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht beglichen wird. Sodann erfolgt zumindest eine Mahnung, bevor der Gläubiger den Rechtsweg beschreiten muss, um einen Exekutionstitel zu erhalten. Klagt er den offenen Betrag ein, hat der Schuldner im zivilgerichtlichen Verfahren die Möglichkeit, Einwendungen gegen die geltend gemachte Forderung zu erheben. Bis zu einem rechtskräftigen Urteil vergehen zumindest Monate, wenn nicht sogar Jahre in jenen Fällen, in denen gegen ein Urteil eine Berufung erhoben wird. Zahlt der Schuldner trotz rechtskräftigen Urteils nicht, so wird über Antrag des Gläubigers ein Exekutionsverfahren eingeleitet. Auch im Exekutionsverfahren dauert es seine Zeit, bis feststeht, dass der Schuldner nicht zahlungsunwillig, sondern offenkundig zahlungsunfähig ist. Während dieses gesamten Zeitraums ist der Schuldner verpflichtet, seine jeweilige finanzielle Lage zu überblicken und bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Wird die offenkundige Zahlungsunfähigkeit rechtswirksam festgestellt, so ist davon auszugehen, dass die verpflichtete Partei den Insolvenzantrag nicht fristgerecht gestellt hat.“

Der Gesetzgeber hat somit selber festgehalten, dass in den Fällen der durch Gericht rechtswirksam festgestellten offenkundigen Zahlungsunfähigkeit der Insolvenzantrag nicht fristgerecht gestellt wurde.

Wie bereits oben zur Restrukturierungsordnung festgehalten, wird seitens der ReO und somit gesetzlich vermutet, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegt, wenn zur Hereinbringung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen Exekutionsverfahren geführt werden (§ 18 Abs.3 ReO).

Auch im Bericht des Justizausschusses zur Regierungsvorlage des IRÄG 2017 (1741 BlgNR XXV. GP) wird festgehalten: *„Zur Redlichkeit des Schuldners gehört auch, dass er seiner Insolvenzantragspflicht nachkommt, wie dies in § 69 Abs. 2 vorgesehen ist.“*

Es ist sohin offensichtlich, dass der gewählte Anknüpfungspunkt der rechtswirksam gerichtlich festgestellten offenkundigen Zahlungsunfähigkeit absolut untauglich ist, als Redlichkeitsmaßstab und damit für ein Einleitungshindernis herangezogen zu werden. Das Anforderungsprofil eines redlichen Schuldners würde mit dem gewählten Anknüpfungspunkt sogar in sein Gegenteil verkehrt werden.

Wird diesen Ausführungen der erwähnte Bericht des Justizausschusses entgegengehalten, nach dem einem Schuldner, dem die offenkundige Zahlungsunfähigkeit bekanntgegeben wird und der dennoch nicht einen - überfälligen - Insolvenzantrag stellt, eine Entschuldung nicht zukommen soll, so könnte dies allenfalls als weiteres Einleitungshindernis nach § 201 Abs. 1 aufgenommen werden, jedenfalls aber nicht als Einleitungshindernis für einen Tilgungsplan. Aber auch in diesen Fällen ist der Schuldner nicht redlich. 2017 wurde eine Verkürzung der Entschuldungsfrist auf drei Jahre dezidiert und bewusst vom Gesetzgeber abgelehnt.

Ein erhöhter Redlichkeitsmaßstab ist für den Tilgungsplan jedenfalls notwendig, um dem Anforderungsprofil eines redlichen Schuldners zu entsprechen. Will man insolvente Verbraucher gleich behandeln wie insolvente Unternehmer, so müsste für beide Gruppen derselbe Redlichkeitsmaßstab gelten. Darüber hinaus sind jedenfalls Anknüpfungspunkte zu wählen, deren Einhaltung einigermaßen leicht durch Gericht und Gläubiger überprüft werden können.

Unter Beachtung der IO ist ein Schuldner u.a. nur dann redlich, wenn er innerhalb der Fristen des § 69 einen Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt.

Daher müsste § 201 Abs. 2 Z 1 lauten: „1. der Schuldner nicht fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat (§ 69).“

Zu Z 17 (§ 204 - Vergütung des Treuhänders)

Wiewohl eine maßhaltende Erhöhung der seit 2002 nicht mehr erhöhten Vergütung wohl nur schwer abgelehnt werden kann, scheint die gegenständliche Erhöhung von 10 auf 15 Euro (um 50 %) überhöht. Die Mindestvergütung steht nämlich einerseits auch dann zu, wenn es zu keinen Eingängen kommt und mindert andererseits die Auszahlungsbeträge, wodurch sich der Forderungsausfall erhöht. Letztlich besteht nach § 204 Abs. 2 ohnehin Möglichkeit, die Vergütung zu erhöhen.

Zu Z 21 (§ 207 - Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen während des Abschöpfungsverfahrens)

Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Sanierungsplan nicht angemeldet haben, haben wie Gläubiger, die ihre Forderung angemeldet haben, Anspruch auf die Quote. Kommt es zu einem Zahlungsplan, so haben die Gläubiger, die ihrer Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind, Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht.

Soll nunmehr auch auf die Verständigung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgestellt werden, so sollte zumindest in den Materialien klargestellt werden, dass damit eine persönliche Verständigung gemeint ist und keine durch die Ediktsdatei.

Zu Art. 17 Abs. 4 RIRL (Schutz für neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen)

Nach Art. 17 Abs. 4 RIRL können die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung vorsehen, dass Geber von neuen Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen Anspruch darauf haben, in späteren Insolvenzverfahren Zahlungen vorrangig gegenüber anderen Gläubigern zu erhalten, die anderenfalls höher- oder gleichrangige Forderungen hätten.

Von diesem Umsetzungswahlrecht wurde im Begutachtungsentwurf nicht Gebrauch gemacht. Das wirkt sich zulasten der Kreditwirtschaft aus, zumal in erster Linie die Banken die „Überbrückungsgeldmittel“ i.Z.m. der Restrukturierung zur Verfügung stellen sollen.

Andere Forderungen, etwa Lieferantenforderungen, die aufgrund der Aufrechterhaltung der Verträge in der Restrukturierungsphase entstehen, werden aus den Restrukturierungsfinanzierungen voll befriedigt. Dagegen haben Banken, die die Liquidität hierfür zur Verfügung stellen, bei Scheitern lediglich einen Quotenanspruch.

Das erscheint nicht sachgerecht und wird größtenteils zum Scheitern von Restrukturierungen führen, weil kaum Bereitschaft für „Restrukturierungsfinanzierungen“ bestehen wird.

Bei der Umsetzung der RIRL sollte daher von dem Umsetzungswahrecht gem. Art. 17 Abs. 4 RIRL Gebrauch gemacht werden. Neu- und Zwischenfinanzierungen sollten in einem späteren Insolvenzverfahren vorrangig behandelt werden.

Zu Art. 3 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Zu Z 4 (Tarifpost 5)

Aus Anlass der Klarstellungen in TP 5 ist anzumerken, dass es sachlich fragwürdig erscheint, Forderungsanmeldungen durch Gläubiger einer Gebührenpflicht zu unterwerfen. Diese sind sowieso durch das Insolvenzverfahren massiv geschädigt und haben zudem das Verfahren nicht verursacht.

Gerade auch im Hinblick darauf, dass die Höhe der Gebühr unabhängig von der Höhe angemeldeter Forderung ist, entsteht oft die Situation, dass die Gläubiger kleinere Forderungen gar nicht anmelden, weil unklar ist, in welcher Höhe sie befriedigt werden und ob sich die Anmeldung im Hinblick auf die Gebühr überhaupt lohnt.

Dass es diese Gebührenpflicht schon „immer“ gegeben hat, dürfte kein wirklich valides Argument für deren Beibehaltung sein.

III. Zusammenfassung

Der Erlassung einer Restrukturierungsordnung und der unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Bestimmung der IO (§ 36a ff.) kann unter Berücksichtigung unserer detailliert angeführten Bemerkungen im Wesentlichen zugestimmt werden.

Hingegen wird der Entwurf in Bezug auf den Tilgungsplan dezidiert abgelehnt. Dies betrifft zum einen insb. den „Redlichkeitsmaßstab“ mit seiner aus unserer Sicht untauglichen Anknüpfung an die rechtswirksame gerichtliche Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit. Anknüpfungspunkt sollte jedenfalls ein rechtzeitig gestellter Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 69 Abs. 2 IO) sein. Zum anderen wird die von der Restrukturierungsrichtlinie nicht zwingend vorgegebene, jedoch im Entwurf vorgesehene Ausweitung des verkürzten Abschöpfungsverfahrens auf Verbraucher als Gold-Plating nachdrücklich abgelehnt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

